

41. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn das durch Müllstau geschädigte und dasjenige Grundstück, von dem die Schädigung ausgeht, in getrennten Wasserrechtsgebieten mit gemeinschaftlichem ordentlichem Gericht liegen?

GG. § 13. GG. 3. BGB. Art. 65. ZPO. § 24.

V. Zivilsenat. Art. v. 27. Oktober 1928 i. S. D. (Rl.) w. Z. (Wett.).  
V 623/27.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Der Grundbesitz des Klägers als Oberliegers befindet sich auf oldenburgischem, derjenige des Beklagten als Unterliegers auf lübeckischem Gebiet. Wie der Kläger behauptet, reichen die Anlagen auf dem Grundstück des Beklagten nicht aus, um die Vorflut von der Koppel des Klägers aufzunehmen und weiterzuleiten, so daß diese infolge Aufstauung während eines großen Teils des Jahres unbrauchbar werde. Mit der Klage verlangt der Kläger, daß der Beklagte das Wasser von der Koppel ordnungsgemäß abnehme und weiterleite und ihm den durch die Aufstauung des Wassers entstandenen Schaden ersehe. Der Beklagte bestreitet, daß er verpflichtet sei, das Wasser in dem mit der Klage begehrten Umfang abzunehmen, und daß die Voraussetzungen für den begehrten Schadensersatz gegeben seien.

Beide Vorinstanzen haben die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung der beiden Urteile und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht der Freien und Hansestadt Lübeck und des oldenburgischen Landesteils Lübeck als Gericht erster Instanz.

Gründe:

Das Landgericht hält sich zur Entscheidung über den Klageanspruch nicht für befugt, weil nach Art. 65 GG. 3. BGB. die dem Wasserrecht

angehörenden Vorschriften der Landesgesetze unberührt geblieben seien und weil demnach die lübeckische Wasserlösungs-Ordnung vom 2. Dezember 1865 noch gelte und nach Art. 12 das. alle Entwässerungsangelegenheiten vor die Wasserlösungs-Kommission gehörten, ohne Unterschied, ob der Berechtigte lübeckischer Staatsangehöriger sei oder nicht. Vor Feststellung der Wasseraufnahmepflicht des Beklagten durch die gesetzlich vorgesehene Stelle könne auch nicht beurteilt werden, ob sich der Beklagte durch eine unerlaubte Handlung schadenserzählpflichtig gemacht habe.

Das Berufungsgericht erblickt im Art. 65 GG. z. VVB. eine materiellrechtliche Vorschrift, keine Zuständigkeitsnorm, und meint, die Frage, wieweit das auf oldenburgischem Gebiet liegende Grundstück des Klägers oder dieser selbst dem im Staate Lübeck geltenden materiellen Recht unterworfen sei, bedürfe als Frage des zwischenstaatlichen Privatrechts keiner Beantwortung, weil hier zunächst die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zu prüfen sei. Gleichermassen sei die Frage, wieweit ein Auswärtiger der Rechtsprechung des fremden Landes unterworfen sei, eine solche des zwischenstaatlichen Rechts. In dieser Hinsicht gelte der Grundsatz, daß der Auswärtige, falls er mit seiner Klage den fremden Staat angehe, sich auch an die für diese Klage zuständige Stelle wenden müsse. Dies gebe nicht nur für die sachliche und örtliche Zuständigkeit den Ausschlag, sondern auch für die Zulässigkeit des Rechtswegs, d. h. für die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts gegenüber derjenigen eines Verwaltungs- oder Sondergerichts. Nach § 13 VVB., der die Zuweisung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an eine Verwaltungsbehörde durch den Landesgesetzgeber gestatte, sei Art. 12 der lübeckischen Wasserlösungs-Ordnung maßgebend, der die Streitigkeiten darüber, ob und in welchem Maße das unten liegende Grundstück die Vorflut des oben liegenden aufnehmen müsse, der Wasserlösungs-Kommission, also einer Verwaltungsbehörde zuweise. Das sei auch für den Schadensanspruch grundlegend. Der Kläger müsse sich demnach mit seinem Anspruch auf Verurteilung des Beklagten an die nach lübeckischem Recht zuständige Behörde wenden. Der Beklagte begehrte lediglich Abweisung der Klage. Ob andererseits der Kläger sich eine Verurteilung zur Leistung nach Maßgabe von Art. 65g. und 10 der Wasserlösungs-Ordnung gefallen lassen müßte, sei eine Frage des hier nicht in Betracht kommenden materiellen zwischenstaatlichen

Privatrechts. Übrigens habe die Wasserlösungs-Kommission nur die grundsätzliche Verpflichtung zur Beitragsleistung der Nachbarn für den Ausgleich der Vorflut, nicht aber die Höhe der Beitragsleistungen und alle weiteren privatrechtlichen Fragen zu beurteilen; über diese hätten auch nach der Wasserlösungs-Ordnung die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Der Rechtsweg sei daher für den Klagenanspruch nicht zulässig.

Die Revision ist der Ansicht, daß die rechtlichen Beziehungen zwischen Ober- und Unterlieger, deren Grundstücke in den Gebieten verschiedener Landesgesetzgeber liegen, dem zwischenstaatlichen Privatrecht angehören und nach gemeinem Recht zu entscheiden seien, weil Art. 65 GG. z. B. das gesamte Wasserrecht vom Reichsrecht ausschliesse. Die Landesgesetzgebung des Einzelstaates könne nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschalten; diese sei gemäß § 13 GG. im Zweifel zu bejahen. Die Ordnung zwischenstaatlicher Rechtsverhältnisse stehe dem Lübeckischen Gesetzgeber nicht zu, sei auch in der Lübeckischen Wasserlösungs-Ordnung nicht unternommen. Da die oldenburgische Wassergesetzgebung gleichfalls keine Vorschrift für solche Rechtsverhältnisse getroffen habe, bleibe nur übrig, nach gemeinem Recht zu entscheiden. Aus dem Grundsatz des zwischenstaatlichen Rechtes, daß der Kläger die Klage im Gerichtsstand der belegenen Sache erheben müsse, folge nicht die Anwendbarkeit Lübeckischen Wasserrechts. Damit habe sich der Kläger diesem Rechte nicht unterworfen, um so weniger, als hier ein gemeinsames Gericht für die beiden beteiligten Grundstücke bestehe. Es sei unzulässig, den Kläger an eine Verwaltungsbehörde zu verweisen, der er nicht unterstehe. Der § 13 GG. sei dadurch verletzt, daß der Berufungsrichter einem Landesgesetzgeber gestatten wolle, den Rechtsweg für Fragen des zwischenstaatlichen Rechtes auszuschließen.

Maßgebend für die Zulässigkeit des Rechtswegs ist in erster Linie § 13 GG., wonach u. a. diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — um eine solche handelt es sich hier —, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist, nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß für einen Streit darüber, ob und in welchem Maße das unten liegende Grundstück die Vorflut des oben liegenden aufnehmen müsse, nach Lübeckischem Recht als Verwaltungsbehörde die Lübeckische Wasserlösungs-Kommission zuständig sei und daß der Kläger als Aus-

märtiger, wenn er die Klage im fremden Staat anbringe, sich an die für diese Klage nach dem betreffenden Landesrecht zuständige Stelle wenden müsse. Richtig ist, daß die deutschen Länder, soweit das Wasserrecht in Betracht kommt, gegenseitig als Ausland zu betrachten sind (vgl. RÖZ. Bd. 116 Anhang S. 29 und, für das Gebiet des Bergrechts, Bd. 92 S. 75). Indeß erhebt sich gegen die Richtigkeit jenes Auspruchs des Berufungsgerichts zunächst der Zweifel, ob sich der Kläger, als er das Landgericht Lübeck mit der vorliegenden Klage befaßte, damit wirklich an das Gericht eines fremden Staates gemendet und sich dessen Vorschriften über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden unterworfen hat. Das Landgericht Lübeck ist gemeinsames Gericht für beide wasserrechtlich in Betracht kommenden Rechtsgebiete. Nach der Bekanntmachung betreffend den mit Oldenburg abgeschlossenen Vertrag über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck vom 10. Januar 1879 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1879 Nr. 1 S. 1) ist das mit dem Sitz in Lübeck errichtete Landgericht gemeinschaftliches Gericht beider Gebiete. Für diejenigen Fälle, in denen eine Entscheidung darüber erforderlich ist, für welchen Staat es als „fungierend“ anzusehen sei, hat der Kläger die Wahl, sofern es sich um einen erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreit handelt.

Nach Lage der Sache bedarf es jedoch keiner Untersuchung darüber, ob der Kläger seinen Willen hinreichend kundgetan hat, das Landgericht Lübeck sei es als Lübeckisches sei es als Oldenburgisches Gericht in Anspruch zu nehmen. Denn bei der gegenwärtigen Prozeßklage handelt es sich nur darum, ob das ordentliche Gericht oder eine Verwaltungsstelle zuständig ist, und braucht nicht darüber befunden zu werden, welche sachlichen Rechtsnormen Anwendung zu finden haben. Hier muß an Hand der prozeßrechtlichen Vorschriften geprüft werden, ob nicht das Landgericht Lübeck vermöge der Natur der erhobenen Klage als eine Gerichtsbehörde in Anspruch genommen war, deren Zugehörigkeit zu einem der beiden in Betracht kommenden Gerichtssprengel sich von selbst ergab. Nach § 24 P.O. ist für Eigentumsklagen ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk die Sache gelegen ist. Hier ist aber in erster Linie eine Eigentumsfreiheitsklage erhoben, weil der Kläger gegen die Beschädigung seines Grundstücks

durch das Wasser vorgeht, das vom Grundstück des Beklagten hereindringt. In derartigen Fällen hat der erkennende Senat als ausschlaggebend für die Zulässigkeit des Rechtswegs und auch für die Zuständigkeit des Gerichts schon mehrfach den Ort angesehen, wo der schädigende Zustand oder die schädigende Handlung ihre Wirkung ausübt (RGZ. Bd. 36 S. 237; JW. 1895 S. 144 Nr. 2; Volze, Praxis des RG. Bd. 3 S. 8). In RGZ. Bd. 36 S. 237 ist hinzugefügt, daß mit der Eigentumsfreiheitsklage gleichzeitig Ersatz des dem Eigentümer als solchem zugesügten Schadens gefordert werden könne. Ein solcher Schadenersatzanspruch ist hier an zweiter Stelle erhoben worden. Durch das Verhalten des Beklagten beschädigt ist aber nach dem Klagevortrag das im oldenburgischen Rechtsgebiet liegende Grundstück des Klägers als Oberliegers. Für dieses Gebiet hat das Berufungsgericht die Frage der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts (§ 13 GVG.) bisher noch nicht geprüft. Ist eine solche Zuständigkeit bei erneuter Verhandlung nicht festzustellen, so unterliegen die mit der Klage geltendgemachten Ansprüche der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte.